jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/12 4Ob513/88, 7Ob298/04f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

ZPO §267 Abs1

Rechtssatz

Hat die beklagte Bank die auf Grund ihres Unternehmensgegenstandes über die Möglichkeit einer Kapitalveranlagung im Bilde sein muß, das zur Rechtfertigung des Zinssatzes erstattete Vorbringen der klagenden Bank nur unsubstantiiert bestritten, ist die Tatsache, daß die klagende Bank den umstrittenen Betrag wenigstens um den von ihr angegebenen Zinssatz hätte weitergeben können, als zugestanden anzusehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/88
  Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 513/88
- 7 Ob 298/04f
  Entscheidungstext OGH 12.01.2005 7 Ob 298/04f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0040162

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0040OB00513_8800000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at